

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schily und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3046 —**

Einberufung von Hausmännern zu Mobilmachungsübungen

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 4. April 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. In wie vielen Fällen haben Hausmänner (differenziert nach Hausmännern, die Kinder zu betreuen haben, und solchen, die keine Kinder zu betreuen haben) gegen die Einberufung zu einer Mobilmachungsübung erfolgreich Rechtsmittel eingelegt? Aus welchen Gründen ist dem Rechtsmittel stattgegeben worden?
2. In wie vielen Fällen haben Hausmänner (differenziert nach Hausmännern, die Kinder zu betreuen haben, und solchen, die keine Kinder zu betreuen haben) gegen die Einberufung zu einer Mobilmachungsübung erfolglos Rechtsmittel eingelegt? Aus welchen Gründen hatten die Rechtsmittel keinen Erfolg?

Entsprechende statistische Nachweisungen werden bei den Wehrersatzbehörden nicht geführt.

3. Auf Grund welcher familienrechtlichen Bestimmungen ist nach Ansicht der Bundesregierung gegebenenfalls die Ehefrau eines Hausmannes verpflichtet, während einer Mobilmachungsübung die Betreuung der Kinder bzw. die Erledigung der Hausarbeit zu übernehmen? Ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung für Ehefrauen unterschiedliche Konsequenzen, je nachdem, welche Einstellung diese Ehefrauen gegenüber dem Kriegsdienst mit der Waffe haben?

Nach § 1360 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Der Ehegatte, dem die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder überlassen ist, erfüllt dadurch in der

Regel seine Unterhaltpflicht gegenüber der Familie. Es steht in der freien Entschließung der Ehegatten, welcher von ihnen durch Berufstätigkeit und welcher durch die Führung des Haushalts und Betreuung der Kinder zum Familienunterhalt beiträgt.

Während der Ehe kann sich aus den verschiedensten Gründen die Notwendigkeit ergeben, die Absprache der Ehegatten darüber, wer berufstätig ist und wer sich der Betreuung des Haushalts und der Kinder widmet, zu ändern. Das gilt insbesondere, wenn ein Ehegatte die übernommenen Pflichten zeitweise oder für immer nicht erfüllen kann. Der andere Ehegatte muß dann die Pflichten des ausgefallenen Ehegatten übernehmen. Ist mithin ein Ehegatte nicht mehr in der Lage, den Haushalt zu führen und die Kinder zu betreuen, dann muß der andere diesen Teil der Unterhaltpflicht mit übernehmen. Diese Grundsätze gelten auch für eine Frau, deren Ehemann seine Unterhaltpflicht nicht erfüllen kann, weil er seine Wehrpflicht erfüllen muß.

4. Kann nach Ansicht der Bundesregierung die Ehefrau eines Hausmannes von ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Freistellung von der Arbeit während der Zeit der Mobilmachungsübung ihres Ehemannes verlangen, gegebenenfalls auf Grund welcher arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen?

Die Ehefrau des Hausmannes könnte je nach Einzelfall einen Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB haben. Das setzt voraus, daß sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist. Die hier gestellte Frage ist in der Rechtsprechung – soweit bekannt – bislang nicht entschieden worden.

Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Bundes kommt eine Freistellung in diesen Fällen nach § 52 Abs. 3 BAT/§ 33 Abs. 4, 5 MTB II oder nach § 12 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung in Betracht, sofern im Einzelfall die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.